

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die
Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Frankenberg/Sa.

vom 01.01.2013

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) der jeweils geltenden Fassung sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. In seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1
Änderung

1. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 54,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 72,00 Euro. |

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Frankenberg/Sa. den, 12.07.2022


.....
Bürgermeister

